

SATZUNG
der Elterninitiative Hausaufgabenbetreuung am Luitpold-Gymnasium München

§ 1 Gründung, Zweck und Aufgabe der Elterninitiative

Die Elterninitiative ist ein von Frau Charlotte Gavish und Frau Ramona Monter-Frey gegründeter privater Träger der Hausaufgabenbetreuung mit Sitz in München (Gründungsvereinbarung von 2001 mit Nachtrag von 2002). Die Elterninitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Elterninitiative Hausaufgabenbetreuung ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Hausaufgabenbetreuung nach Unterrichtsende bis 18 Uhr bei pädagogischer Betreuung und Hausaufgabenaufsicht. Das Angebot wird ergänzt durch sportliche Aktivitäten sowie kulturelle und soziale Projekte. Die o.g. Elterninitiative Hausaufgabenbetreuung ist seit dem Schuljahr 2006/2007 eine gemeinnützige Körperschaft und seit 2009/2010 Kooperationspartner des Freistaates Bayern bei der Durchführung des offenen Ganztagesangebots am Luitpold-Gymnasium München. Das offene Ganztagesangebot ist eine schulische Veranstaltung.

Die Elterninitiative ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Elterninitiative dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Elterninitiative. Durch Vorstandsbeschluss kann Mitgliedern in wirtschaftlichen Notlagen die Teilnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Elterninitiative fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Elterninitiative oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Elterninitiative an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Erziehung und Bildung zu verwenden hat, z.B. an den Elternbeirat des LPG. Die Person des Empfängers gemäß vorstehender Regelung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 2 Mitgliedschaft und Organisation

2.1 Die Elterninitiative setzt sich aus den Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder (= Mitglieder) zusammen. Auf eine Eintragung als Verein wird verzichtet. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2.2 Grundsätzlich werden alle Kinder der 5. bis 10. Jahrgangsstufen aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand zusammen mit der pädagogischen Leitung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Letzte Instanz der Entscheidung ist die Mitgliederversammlung.

2.3 Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Personen, von denen eine mit der Funktion des Finanzvorstandes zu wählen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Vorstands, wählt den Vorstand für 3 Jahre (Wahlperiode), genehmigt den Finanzplan und entlastet den Vorstand. Als Vorstand erstmalig wählbar sind nur Mitglieder der Elterninitiative. Endet die Mitgliedschaft während der Wahlperiode, hat dies keinen Einfluss auf das laufende Vorstandsmandat. Aus Gründen der Kontinuität ist auch eine einmalige Wiederwahl nach Beendigung der Mitgliedschaft möglich, vorausgesetzt mindestens ein Kind des Vorstandsmitgliedes ist weiterhin als Schüler/in am Luitpold-Gymnasium eingeschrieben.

2.4 Der Vorstand vertritt die Elterninitiative gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung durch den Vorstand erfolgt im Wege der Gesamtvertretung durch zwei Vorstandsmitglieder. Ist nur ein Vorstand bestellt oder sind weitere Vorstandsmitglieder weggefallen, so vertritt der einzelne Vorstand alleine.

2.5 Der Vorstand ist für die Organisation und die Durchführung der Hausaufgabenbetreuung verantwortlich und regelt abgesehen von den Aufgaben des Finanzvorstandes seine Organisation und Zuständigkeit selbst.

2.6 Jedes Vorstandsmitglied übernimmt seine Arbeiten ehrenamtlich nur in zumutbarem Zeitaufwand von bis zu 8 Std pro Monat. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über Art und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Auch die Höhe der Stundensätze für Leitungen sowie Co- und Hauptbetreuer legt die Mitgliederversammlung fest.

2.7 Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Haftung besteht. In diesen Fällen verwirkt der Amtsinhaber sein Amt. Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Rückerstattung der Beiträge.

2.8 Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstands durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen, wenn durch die Tätigkeit oder in der Person des Vorstands die Gefährdung von wesentlichen Interessen der Elterninitiative droht, insbesondere der Verlust der Förderung durch die Regierung von Oberbayern bzw. den Freistaat Bayern oder auch der Verlust der Steuerbegünstigung als gemeinnützige Körperschaft.

2.9 Mindestens einmal im Schulhalbjahr findet eine Vollversammlung statt, bei der Erziehungsberechtigte aller Kinder anwesend sein sollten. Auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder oder aus dringendem Anlass kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Der Termin wird rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – bekanntgegeben. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse werden in der Vollversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes betreute Kind gewährt 1 Stimme.

2.10 Die Mitgliederversammlung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten nach Beginn des jeweiligen Schuljahres aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder für das laufende Schuljahr eine Elternvertretung, die aus fünf Personen besteht und die sich ihre Ordnung selbst gibt. Die Mitgliedschaft in dieser Elternvertretung endet mit der Beendigung der Teilnahme des Kindes an der Hausaufgabenbetreuung. Nachwahlen für wegfallende Elternvertreter erfolgen nicht. Aufgabe der Elternvertretung ist die Beratung des Vorstands der

Elterninitiative, die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen für die laufende Arbeit sowie die Bestimmung von zwei Kassenprüfern für die Rechnungslegung des jeweils abgeschlossenen Schuljahres. Fallen beide Kassenprüfer weg und ist die Bestimmung zumindest eines neuen Kassenprüfers aus dem Kreis der Elternvertreter nicht möglich, sind zwei neue Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 3 Finanzierung

3.1 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Finanzierung erfolgt über

- monatliche Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des einzelnen Beitrags wird nach Kostenaufstellung des Vorstandes (Kosten- und Finanzierungsplan) von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- freiwillige Zuschüsse des Freistaates Bayern.
- freiwillige Unterstützung durch einen Drittfinanzierer.

3.2 Änderungen der Finanzierung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Verwendung eventueller Kassenüberschüsse bestimmt die Mitgliederversammlung zum Geschäftsjahresende; dieses entspricht immer einem Schuljahr, vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres. Für das jeweilige Schuljahr wird ein Jahresbeitrag, aufgeteilt in 11 Monatsbeiträge, erhoben (von September bis Juli). Dieser beinhaltet insbesondere: die Zusatzkosten für die Betreuung laut Leistungsaufstellung der Aufnahmeverträge, Verwaltungs- und Sachkosten wie Ausgaben für Mobiltelefon, Versicherungen, div. Anschaffungen, weitere Lernmittel (Laptops, DVDs), Bücher, Spiele, die Kosten der Rechnungslegung, der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen.

3.3 Die Beitragsberechnung setzt voraus, dass zur Deckung der Grundbetreuungs- und zweckgebundenen Kosten die Bezuschussung des Freistaates Bayern und/oder einer anderen Organisation gemäß eines Kosten- und Finanzierungsplans gewährleistet ist. Die Gebühren können entsprechend der laufenden Kosten angepasst werden.

3.4 Die Elterninitiative kann Rücklagen bilden, um die Finanzierung der ersten drei Monate des Folgeschuljahres sicherzustellen. Sie kann im Übrigen Rücklagen bilden für ihre satzungsgemäßen Zwecke, z.B. Anschaffungen, die dem Satzungszweck dienen.

§ 4 Rechte und Pflichten

4.1 Eine aktive Zusammenarbeit zwischen allen an der Hausaufgabenbetreuung Beteiligten (Betreuungspersonal, Organisation vor Ort sowie sonstige Dienstleister, Erziehungsberechtigte, Schulleitung, Elternvertreter, Vorstand) ist eine wesentliche Voraussetzung zum Gelingen der Elterninitiative. Der Hausaufgabenbetreuung stehen nach Absprache mit der Schulleitung und dem Schulreferat geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Danach gehen Kosten für Strom, Heizung und Reinigungsdienst zu Lasten der Schule und ist auch Unterstützung des Schulhausmeisters gewährleistet. Die Hausordnung der Schule ist von den Teilnehmern der Hausaufgabenbetreuung einzuhalten.

4.2 Der Vorstand ist für die Verpflichtung des Betreuungspersonals und weiterer Dienstleister verantwortlich. Der Elterninitiative obliegt die Dienstaufsicht über das Betreuungspersonal. Das Betreuungspersonal hat die Aufsichtspflicht über die Schüler und Schülerinnen. Haftung besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Haftung gegeben ist.

4.3 Umstände, die bei den teilnehmenden Kindern besonders zu beachten sind (z.B. gesundheitlicher Art, besondere Ernährung etc.) können persönlich mit dem Betreuungsteam besprochen werden.

§ 5 Versicherung und Haftung

Die Kinder sind auf dem Weg zur und während der Hausaufgabenbetreuung sowie auf dem direkten Weg nach Hause durch die **Eigenunfallversicherung der Landeshauptstadt München – Schulversicherung** – unfallversichert. Im Versicherungsfall wenden Sie sich bitte an das Sekretariat bzw. an die Schulleitung des Luitpold-Gymnasiums. Weiteres siehe Aufnahmevertrag. Das Betreuungspersonal ist unfall- und haftpflichtversichert. Für aufbewahrte Garderobe, Schulsachen und andere private Gegenstände in den Räumen der Hausaufgabenbetreuung kann keine Haftung übernommen werden!

§ 6 Laufzeit und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss des Aufnahmevertrages und gilt für das gesamte Schuljahr und endet in der Regel nach Ausscheiden des Kindes aus dem LPG oder der Hausaufgabenbetreuung. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. medizinische Indikation, wichtige pädagogische Gründe) kann die Mitgliedschaft vorzeitig im Einvernehmen mit dem Vorstand beendet werden. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Monat: Beendigung der Mitgliedschaft durch **Streichung**, wenn der Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch die Bevollmächtigten nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet ist. Die Mitgliedschaft endet außerdem **durch Ausschluss**: Durch Beschluss der Elterninitiative in Absprache mit den Betreuern kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn es aus **pädagogischen Gründen** erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung muss dazu nicht gehört werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen erfolgen nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Gerichtsstand ist München.

Stand:20.10.2015